

AZ: -90-hl-te

Drucksache Nr.: 1468/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	15.04.2008	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	29.04.2008	Ö	Kenntnisnahme zu Ziffer 1 Endg. entsch. Stelle zu Ziffer 2

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg

Verhandlungsgegenstand:

**INTERREG IV A
Übernahme der Programmverwaltung für
die Gemeinschaftsinitiative INTERREG IV
A durch die Region Syddanmark, die
Kreise Nordfriesland, Schleswig-
Flensburg, Rendsburg-Eckernförde und
die Städte Landeshauptstadt Kiel,
Neumünster und Flensburg**

Antrag:

1. Von der Zustimmung des Oberbürgermeisters vom 27.03.2008 nach § 65 Abs. 4 GO
 - a) zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften Kreis Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel und Stadt Neumünster (K.E.R.N.) sowie Kreis Schleswig-Flensburg, Kreis Nordfriesland und Stadt Flensburg (Schleswig) zur Durchführung des Operationellen Programms INTERREG IV A Syddanmark – Schleswig – K.E.R.N., insbesondere den darin für die Stadt Neumünster enthaltenen Verpflichtungen zur

- Haftungsübernahme und zur
 - Bereitstellung der Ko-Finanzierungsanteile hinsichtlich der Kosten für die Programmdurchführung auf Basis des Entwurfs lt. Anlage 2
- b) zum Abschluss einer deutsch-dänischen Vereinbarung zwischen der Region Syddanmark und den Gebietskörperschaften Kreis Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel und Stadt Neumünster (K.E.R.N.) sowie Kreis Schleswig-Flensburg, Kreis Nordfriesland und Stadt Flensburg (Schleswig) zur gemeinsamen Durchführung des Operationellen Programms INTERREG IV A, insbesondere den darin für die Stadt Neumünster enthaltenen Verpflichtungen zur
- Haftungsübernahme und zur
 - Bereitstellung der Ko-Finanzierungsanteile hinsichtlich der Kosten für die Programmdurchführung auf Basis des Entwurfs lt. Anlage 3
- c) dass im Falle der Programmdurchführung des INTERREG IV A-Programms an K.E.R.N. e.V. dieser zugestimmt wird
- d) dass seitens der Stadt Neumünster garantiert wird, dass eine Rechtsnachfolge für die Abwicklung des INTERREG III A-Programms, die Aktenaufbewahrung der INTERREG-Programme II A und III A sowie für die Durchführung des INTERREG IV A-Programms gefunden wird

wird Kenntnis genommen.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, abschließend über Änderungen redaktioneller Art, die sich aus dem Abstimmungsprozedere mit den Vertragspartnern oder aus dem Genehmigungsverfahren der EU-Kommission ergeben, zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) für 2008 keine (der Anteil Neumünsters ist im Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr enthalten)
- b) ab 2009 zurzeit nicht bekannt

Begründung:

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.03.2008 die Drucksache 1430/2003/DS einstimmig gebilligt. Die weitere Beratungsfolge sieht eine Behandlung im Hauptausschuss am 15.04.2008 sowie in der Ratsversammlung am 29.04.2008 vor.

Im Hinblick auf die am 15.04.2008 vorgesehene konstituierende Sitzung des INTERREG-Ausschusses ist eine Unterzeichnung der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Unter diesen zeitlichen Gegebenheiten hat der Unterzeichner mit Schreiben vom 14.03.2008 alle Fraktionsvorsitzenden darüber informiert, dass er beabsichtigt, vom Instrument der Eilentscheidung nach § 65 Abs. 4 GO Gebrauch zu machen. Sollte von den Fraktionsvorsitzenden bis zum 25.03.2008 keine Rückmeldung erfolgen, wurde die Zustimmung zu diesem Verfahren vorausgesetzt. Da eine Rückmeldung der Fraktionsvorsitzenden bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgte, hat der Unterzeichner eine Entscheidung nach § 65 Abs. 4 GO getroffen.

A. Situation nach dem 01.01.2008

Es war vorgesehen, dass der Verein Technologie-Region K.E.R.N. e.V. als Kooperationsstelle für die Gebietskörperschaften Kreis Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel und Stadt Neumünster gemeinsam mit der Entwicklungsagentur Nord GmbH (EA Nord GmbH), die als Kooperationsstelle für die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg fungiert, die Umsetzung des Interreg IV A – Programms auf deutscher Seite übernimmt. Die Finanzierung der Kosten für die Technische Hilfe sollte über den Verein Technologie-Region K.E.R.N. aus dem Aufkommen der Mitgliedsbeiträge bestritten werden. Der Übertragungsbescheid des Europaministers sollte dementsprechend auf die EA Nord GmbH und den Verein Technologie-Region K.E.R.N. ausgestellt werden.

Durch den Austritt aller Mitglieder aus dem Verein Technologie-Region K.E.R.N. zum 31.12.2008 hat sich die Situation grundlegend verändert. Der Europaminister hat als Fachaufsicht über das Interreg IV A – Programm entschieden, dass die Vereinbarungen direkt zwischen den Gebietskörperschaften geschlossen werden sollen. Der Übertragungsbescheid könnte auf die Gebietskörperschaften oder aber, wie ursprünglich vorgesehen, auf die EA Nord GmbH und den Verein Technologie-Region K.E.R.N. ausgestellt werden. Das Europaministerium hat sich noch nicht festgelegt, letztlich könnten aber steuerliche Gründe den Ausschlag dafür geben, den Übertragungsbescheid direkt auf die EA Nord GmbH und den Verein Technologie-Region K.E.R.N. auszustellen.

Die Finanzierung der Kosten für die Technische Hilfe muss nun allerdings direkt durch die Vertragspartner erfolgen. Da der Verein Technologie-Region K.E.R.N. nicht mehr Vertragspartner in der Vereinbarung ist, können aus rechtlichen Gründen keine direkten Anteile aus den Mitgliedsbeiträgen hierzu herangezogen werden. Deshalb bedarf es eines gesonderten Beschlusses, dass diese Kosten durch den K.E.R.N.-Mitgliedsbeitrag bereits abgedeckt sind.

B. Allgemeines, Verfahren:

Nach Auslaufen der Förderperiode INTERREG III A (2001 – 2006) werden für die Folgeperiode INTERREG IV A (2007 – 2013) die bisherigen Programmgebiete Sønderjylland – Schleswig und Fyn – K.E.R.N. zu einem gemeinsamen erweiterten Programmgebiet verschmolzen. Das Fördergebiet INTERREG IV A umfasst nunmehr den Bereich Syddanmark auf dänischer Seite sowie die Regionen Schleswig und K.E.R.N. auf deutscher Seite (s. Karte in Anlage 1).

Das Operationelle Programm für INTERREG IV A Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N. ist von der EU Kommission am 20.12.2007 genehmigt worden. Der bewilligte **Zuschuss aus EU-Mitteln** beträgt **44.311.398 EURO**.

Die Programmpartner (die Kreise Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde sowie die kreisfreien Städte Landeshauptstadt Kiel, Flensburg und Neumünster) haben sich darauf verständigt, einen Regelfördersatz von 65 % zu gewähren. Die nationale, durch öffentlich-rechtliche, öffentlich-rechtlich-ähnliche sowie – im begrenzten Umfang – durch private Projektträger zu erbringende Ko-Finanzierung in Höhe von 35 % beläuft sich auf 24.603.671 Euro. Das Gesamtvolumen des INTERREG IV A – Programms wird demnach 68.915.069 Euro betragen. Eingesetzt werden können diese Mittel zur Unterstützung von Projekten in den drei Förderschwerpunkten „Stärkung und Konsolidierung der regionalen wissensbasierten Wirtschaft“, „Entwicklung der Rahmenbedingungen des Gebiets“ und „Zusammenarbeit im Alltag und funktionale Integration in der Grenzregion“ (s. Anlage 1).

Die Programmverwaltung und –verantwortung für das Operationelle Programm INTERREG IV A wird von der deutschen und der dänischen Seite **gemeinsam** übernommen. Dabei fungieren die sechs o.g. Gebietskörperschaften als gemeinsamer deutscher Programmpartner gegenüber der Region Syddanmark. Die drei Kreise und drei kreisfreien Städte bzw. EA Nord GmbH und der Verein Technologie-Region K.E.R.N. werden einen Übertragungsbescheid zur verwaltungsmäßig und finanziell eigenverantwortlichen Programmdurchführung vom Land Schleswig-Holstein erhalten. Eine entsprechende Übertragung erhält die Region Syddanmark von der dänischen Regierung.

Hierzu sind die Beziehungen und Verpflichtungen der Programmpartner untereinander vertraglich zu regeln, und zwar

1. bilateral zwischen den Gebietskörperschaften der Regionen Schleswig und K.E.R.N. sowie
2. trilateral zwischen der Region Syddanmark und den Gebietskörperschaften der Regionen Schleswig und K.E.R.N..

Die endgültigen Fassungen der Vereinbarungen werden zwar erst nach den Beratungen in den kommunalen Gremien feststehen. Die inhaltlichen Regelungen zur Haftung sowie zur Ko-Finanzierung der Verwaltungskosten sind dabei der zentrale Bestandteil.

Abschließend wird das Europaministerium diese Vereinbarungen in dem o.g. Übertragungsbescheid zur Programmdurchführung genehmigen. Ob anschließend hinsichtlich der Haftungsregelungen eine weitere Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Innenministeriums notwendig sein wird, wird derzeit noch geprüft.

Der Abschnitt D zur Ko-Finanzierung der Verwaltungskosten ist ganz auf die Belange der K.E.R.N.-Region zugeschnitten, da in der Region Schleswig die Ko-Finanzierung der Verwaltungskosten über den Gesellschaftsvertrag der EA Nord GmbH geregelt ist.

C. Erläuterungen zu den Vereinbarungen:

1. Vereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften der Regionen Schleswig und K.E.R.N.
Der Entwurf der verhandelten Vereinbarung, die das Innenverhältnis der deutschen Partner regelt, ist als Anlage 2 beigefügt. Die Vereinbarung trifft Regelungen zur Mitwirkungspflicht, zur Besetzung des INTERREG-Ausschusses, zur Programmdurchführung durch das INTERREG-Sekretariat, zur Kostenteilung und Co-Finanzierung sowie zur Haftung für die Verwendung der EU-Fördermittel. Einzelheiten können der Vereinbarung entnommen werden.

Der Beschlussvorschlag bezieht sich – wie oben bereits erwähnt – insbesondere auf:

- a) die Regelungen zur Haftung
- b) die Finanzierung des gemeinsamen Interreg-Sekretariats

zu a)

Hinsichtlich der Haftungsregelung gilt, dass für die ordnungsgemäße Verwendung der EU-Fördermittel durch den Begünstigten der Mitgliedsstaat haftet, in dem der Begünstigte seinen Sitz hat (Artikel 5). Mit der Übertragung der Programmverantwortung wird diese Haftung auf der deutschen Seite von den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde sowie den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Kiel, Flensburg und Neumünster gemeinsam getragen. Im Innenverhältnis werden etwaige Rückzahlungsforderungen jeweils von der Region getragen, in der der Begünstigte ansässig ist. Für Schleswig und für K.E.R.N. garantieren jeweils die Gebietskörperschaften gesamtschuldnerisch die sich hieraus ergebenden Pflichten. Im Innenverhältnis der jeweiligen Regionen Schleswig und K.E.R.N. haftet die kommunale Körperschaft, in der der Begünstigte seinen Sitz hat.

zu b)

Das gemeinsame INTERREG-Sekretariat soll zur Unterstützung der Verwaltungsbehörde (Sitz bei der Region Syddanmark in Vejle) die programm- und projektbezogenen Aufgaben durchführen und den INTERREG-Ausschuss bedienen. EANord GmbH und K.E.R.N. e.V. stellen zusammen die deutsche Beteiligung am INTERREG-Sekretariat (Sitz bei der EA Nord in Flensburg). Die in diesem Zusammenhang ausgehandelte Kosten- und Finanzierungsstruktur ist als Anlage 4 beigefügt. Die sechs Gebietskörperschaften sind für die Finanzierung der Eigenanteile verantwortlich.

2. Vereinbarung zwischen den Regionen Syddanmark, Schleswig und K.E.R.N.

Neben der o. a. bilateralen Vereinbarung zwischen den deutschen Gebietskörperschaften muss zur gemeinsamen Durchführung von INTERREG IV A auch eine entsprechende deutsch-dänische Vereinbarung geschlossen werden.

Die Vereinbarung stellt im Wesentlichen eine Fortschreibung der bisher schon zwischen dem K.E.R.N. e.V. und Fyns Amt geschlossenen Vereinbarung zur Durchführung des Interreg III A – Programms vom 17. April 2002 dar.

Die sechs Gebietskörperschaften sind die Vertragspartner der Region Syddanmark und wirken gemeinsam als deutscher Programmpartner. Regelungen der mit Syddanmark abzuschließenden Vereinbarung betreffen die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde, die Prüfbehörde, das INTERREG-Sekretariat, den INTERREG-Ausschuss sowie Modalitäten der Kostenteilung und Finanzierung, der Haftung und Finanzkontrolle. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Neumünster werden in diesem Zusammenhang durch die Haftungsregelung und die Verpflichtung zur Finanzierung des auf sie entfallenden Kostenanteils berührt (s. D.). Die trilateral zu vereinbarenden Regelungen entsprechen zwangsläufig inhaltlich denen der bilateralen Vereinbarung. Der Entwurf der verhandelten Vereinbarung ist als Anlage 3 beigefügt.

D. Erläuterungen zur Ko-finanzierung der Verwaltungskosten:

Die EU-Kommission beteiligt sich an den mit dem Interreg IV A – Programm verbundenen Verwaltungskosten. Von den gesamten EU-Fördermitteln in Höhe von insgesamt 44.311.398 € können 6 % für die Technische Hilfe eingesetzt werden: 2.658.684 €. Diese sind – wie bisher auch – durch regionale Mittel ko-zufinanzieren. Die Interreg-Begleitgruppe hat in ihrer Sitzung am 08. Februar 2007 beschlossen, dass der regionale Ko-Finanzierungsanteil 45 % betragen soll. Das führt zu einem Gesamtbudget für die Technische Hilfe in Höhe von 4.833.971 € für die Programmlaufzeit von 2007 bis 2013 sowie für die zwei weiteren Abwicklungsjahre 2014 und 2015.

Der regionale Ko-Finanzierungsanteil in Höhe von 45 % wird auf die drei beteiligten Regionen wie folgt verteilt:

	Anteil an der Finanzierung	Anteil in €
Region Syddanmark	50 %	1.087.643
EA-Nord	25 %	543.822
K.E.R.N.	25 %	543.822

Durch die geplante Aufgabenverteilung zwischen den drei beteiligten Regionen entsprechen die von den Regionen aufgewandten Kosten jedoch nicht den Finanzierungsanteilen:

	Anteil an den Kosten	Anteil an der Finanzierung
Region Syddanmark	53 %	50 %
EA-Nord	33 %	25 %
K.E.R.N.	14 %	25 %

Das Ergebnis ist, dass K.E.R.N. gegenüber den anderen beiden Regionen Ausgleichszahlungen i.H.v. rd. 242.000 € leisten muss (vgl. Anlage 4), um den 25 %-igen Finanzierungsanteil zu tragen.

Im Rahmen des Interreg III A – Programms beträgt der Ko-finanzierungsanteil für K.E.R.N. derzeit rd. 51.000 € pro Jahr, der aus den Mitgliedsbeiträgen entnommen bzw. den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde (erstmalig für 2008) direkt in Rechnung gestellt wird.

Für das kommende Interreg IV A – Programm verpflichten sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde, die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Neumünster insgesamt 543.822 € bereitzustellen, bei einer neunjährigen Laufzeit rd. 60.400 € pro Jahr. Die Kostenaufteilung ist zwischen den drei Gebietskörperschaften direkt zu verhandeln. Die Kostenanteile der Landeshauptstadt Kiel und der Stadt Neumünster können im Jahr 2008 aus den K.E.R.N.-Mitgliedsbeiträgen bestritten werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde muss durch Rechnungsstellung an den Kosten beteiligt werden.

Für den Fall, dass der Übertragungsbescheid des Europaministers direkt auf die Gebietskörperschaften ausgestellt wird und diese mit der Durchführung des Programms die EA Nord GmbH bzw. den Verein Technologie-Region K.E.R.N. beauftragen, ist zu prüfen, ob die Beauftragung eine Dienstleistung darstellt, die umsatzsteuerpflichtig ist. Dies wäre auch dann zu prüfen, wenn der Übertragungsbescheid auf die EA Nord GmbH ausgestellt wird und die Programmträger der K.E.R.N.-Region die EA Nord GmbH mit der Durchführung des Interreg IV A – Programms beauftragen.

E. Rechtsnachfolge für die von K.E.R.N. e.V. übernommenen Verpflichtungen

Da der Verein Technologie-Region K.E.R.N. nach dem 31.12.2008 nicht mehr bestehen wird, gehen eine Reihe von Verpflichtungen im Rahmen der Interreg II A, Interreg III A und Interreg IV A – Programme auf die Programmträger bzw. einen Rechtsnachfolger über. Im Falle des Interreg II und III A – Programms sind die Programmträger die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die Städte Landeshauptstadt Kiel und Neumünster.

Die Programmträger müssen sich verständigen, wie und durch wen die Verpflichtungen gegenüber der EU-Kommission und der Partnerregion Syddanmark künftig erfüllt werden.

Neben der weiteren Umsetzung des Interreg IV A – Programms sind insbesondere die Abwicklung des Interreg III A – Programms im Jahr 2009 sowie die anschließende Aktenaufbewahrung zu regeln. Die Aktenaufbewahrungsfrist für das Interreg II A – Programm dauert ebenfalls noch an.

Unterlehberg

Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG

Anlage 2: Entwurf der Vereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften Kreis Nordfriesland, Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg (Schleswig) sowie Kreis Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel und Stadt Neumünster (K.E.R.N.) zur Durchführung des Programms im Rahmen der Europäischen Territorialen Kooperation, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, INTERREG IV A Syddanmark – Schleswig – K.E.R.N.

Anlage 3: Vereinbarung zur Abwicklung des Programms im Rahmen der Europäischen Territorialen Kooperation, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, INTERREG IV A Syddanmark – Schleswig – K.E.R.N.

Anlage 4: Kosten- und Finanzierungsstruktur